

Hinweise zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehung zwischen der Canon Austria GmbH und dem Vertragspartner im unternehmerischen Bereich (Business to Business / B2B).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden über ausdrückliche Bezugnahme im Vertragsschein, Angebot und/oder Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise in den Vertrag einbezogen. Sie finden auf die vereinbarten Leistungskomponenten wie folgt Anwendung:

1. Die Allgemeinen Bestimmungen (**Abschnitt A** der Bedingungen) gelten für **sämtliche Leistungskomponenten**.
2. Darüber hinaus gelten die besonderen Bestimmungen (Abschnitt B bis I der Bestimmungen) je nach den im Vertrag vereinbarten Leistungskomponenten wie folgt:

- Soweit die Parteien den [Kauf von Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt B**
- Soweit die Parteien den [Kauf anderer Waren](#), insbesondere von Verbrauchsmaterial vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt B**
- Soweit die Parteien die [Miete von Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt C**
- Soweit die Parteien [Serviceleistungen für Hardware](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt D**
- Soweit die Parteien die [Überlassung von Software](#) (Kauf oder Miete) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt E**
- Soweit die Parteien [Serviceleistungen für Software](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt F**
- Soweit die Parteien die Nutzung von [Cloud Services](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt G**
- Soweit die Parteien [Beratungsleistungen oder Schulungsleistungen](#) vereinbart haben, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt H**
- Soweit die Parteien vereinbart haben, dass Canon die [Herstellung eines Werks](#) schuldet, gelten die Bestimmungen von **Abschnitt I**

Die Bestimmungen von **Abschnitt B** bis **I** gelten jeweils ergänzend zu den Bestimmungen von **Abschnitt A**. Soweit die Bestimmungen in **Abschnitt A** den Bestimmungen in **Abschnitt B** bis **I** widersprechen sollten, gehen letztere als besondere Regelungen jeweils vor.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Vertragsstrafen Regelungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Canon Austria GmbH (Canon) hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich individualvertraglicher Regelungen auch ohne eine weitere ausdrückliche Einbeziehung für alle künftigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
 - 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. **Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform, Bonitätsprüfung**
 - 2.1. Die Angebote von Canon sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Vom Vertragspartner unterzeichnete Vertragsscheine verstehen sich als Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde. Canon ist berechtigt, ein solches Angebot binnen 4 Wochen anzunehmen.
 - 2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen durch beide Parteien unterzeichneten Vertragsschein sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.3. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung dieses Schriftformerfordernisses ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.
 - 2.4. Ein Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners (siehe hierzu Ziff. 11.4). Canon ist berechtigt, vor Übergabe der Kauf- beziehungsweise Mietsache den Vertrag aufzulösen, wenn Canon nach Bestellung von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners, Zahlungsunfähigkeit, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder von der Ablehnung dessen Eröffnung mangels Masse Kenntnis erlangt.
3. **Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Unsicherheitseinrede, Abtretungsverbot**
 - 3.1. Soweit einzelvertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig festgelegt, kommen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Listenpreise von Canon zur Anwendung. Preisangaben von Canon verstehen sich ohne anfallende Liefer-, Transport- und Installationskosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen von Canon sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.
 - 3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen und bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtungen für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Vorabinformation an den Zahlenden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, erfolgt mit der Rechnung und muss dem Vertragspartner bzw. Zahlenden mindestens einen Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.
 - 3.3. Der Vertragspartner trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.
 - 3.4. Der Rechnungsversand erfolgt auf elektronischem Wege (PDF Dokument per E-Mail). Ein Versand in Papierform bedarf einer gesonderten Vereinbarung und wird dem Vertragspartner gemäß der aktuellen Preisliste für administrative Dienstleistungen (www.canon.at/agb) in Rechnung gestellt.
 - 3.5. Canon ist berechtigt, nach eigener Wahl Zahlungen des Vertragspartners oder des von ihm benannten Zahlenden auf die jeweils älteste offene Forderung oder auf Zinsen oder Kosten anzurechnen, soweit der Vertragspartner ausdrücklich schriftlich keine andere Widmung erklärt.
 - 3.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Canon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist vorbehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, die Mahnkosten eines allfälligen Gläubigerschutzverbandes und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, zu tragen.
 - 3.7. Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
 - 3.8. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 3.9. Wird Canon eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt, ist Canon berechtigt, nur gegen gegen Vorkasse zu leisten.
 - 3.10. Ist Canon verpflichtet, vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder angemessene Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Canon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
 - 3.11. Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon. Tritt der Vertragspartner Forderungen dennoch an Dritte ab, ist Canon berechtigt, vom Vertragspartner eine Pönale in Höhe von 20% des Wertes der abgetretenen Forderung zu fordern. Dies lässt das Recht von Canon, einen darüber hinausgehenden Schaden zu fordern, unberührt.
4. **Lieferungen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug von Canon, Betriebs-/Funktionsbereitschaft**
 - 4.1. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen

Vertragsschein. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Angaben“. Die endgültigen Termine werden von Canon mit angemessener Frist angekündigt. Canon ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind.

- 4.2. Alle Leistungsverpflichtungen von Canon stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Canon ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Knappheiten) berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben.
- 4.3. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, ist Canon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; ein Anspruch auf Schadenersatz des Vertragspartners besteht jedenfalls nicht.
- 4.4. Für Schadenersatzansprüche gegen Canon im Falle einer von Canon zu vertretenden Verzögerung der Leistung gilt Ziff. 9.
- 4.5. Soweit vereinbart, wird Canon Hardware betriebsbereit anschließen bzw. Software funktionsfähig installieren. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird durch störungsfreien Ablauf der Prüfprogramme bzw. einen Testlauf nachgewiesen. Der Vertragspartner hat im Anschluss die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Protokolls oder des Lieferscheins des Frachtführers zu bestätigen.
- 4.6. Soweit eine Abnahme der Lieferung oder Leistung vereinbart ist und keine wesentlichen Mängel vorliegen, wird der Vertragspartner die Abnahme unverzüglich erklären. Die Lieferung und Leistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Vertragspartner sie nutzt.

5. Eigentumsschutz, Versicherungspflicht, Kennzeichnungen

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehende Sachen pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern oder aufzustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese gegen die von ihm zu vertretende Beschädigung und Zerstörung einschließlich der daraus resultierenden Vermögensschäden sowie gegen Elementarschäden auf eigene Kosten zu versichern und das Versicherungsunternehmen darüber zu informieren, dass die Versicherung in Ansehung der im Eigentum von Canon stehenden Sachen auf fremde Rechnung genommen zu gelten hat. Der Vertragspartner tritt insoweit schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Canon ab. Canon ist berechtigt, jederzeit die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes sowie die Übergabe des Originals des Versicherungsscheins, jeweils binnen 14 Tagen, zu fordern. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist Canon berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 5.2. Über Beschädigungen und Pfändungen von den oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum oder unter Eigentumsvorbehalt von Canon stehenden Sachen hat der Vertragspartner Canon unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe der erforderlichen Informationen (zB Geschäftszahl, Name/Firma des Gläubigers, Art der Beschädigung und Auswirkungen) zu informieren. Im Falle der Pfändung bzw. pfandweisen Beschreibung einer im Eigentum von Canon stehenden Sache hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht einbringlich gemacht werden können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vollstreckungsorganen im Rahmen von Vollstreckungshandlungen darauf hinzuweisen, dass Sachen im Eigentum oder unter Eigentumsvorbehalt von Canon stehen.
- 5.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon und seinen Beauftragten zu Prüfzwecken Zutritt zu den unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehenden Sachen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 5.4. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke oder Marken an von unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Eigentum von Canon stehenden Sachen sowie an Datenträgern dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

6. Neben- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 6.1. Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann. Dies gilt insbesondere für die Lieferung der zu überlassenden Hardware und Software in die vorgesehenen Räume und, sofern gesondert vereinbart, für den betriebsbereiten Anschluss bzw. die funktionsfähige Installation. Erkennbare Leistungshindernisse oder Erschwernisse sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen. Erhöht sich der Aufwand von Canon wegen einer unterlassenen Mitteilung, kann Canon auch Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.
- 6.2. Soweit technisch möglich und soweit Canon dies fordert, verpflichtet sich der Vertragspartner, Canon Fernzugriff im Wege von Telekommunikationsmitteln auf IT Hardware und Software zum Zwecke der Analyse von Funktionalität, der Diagnose und Behebung von Störungen sowie der Installation von Software-Updates und -Upgrades zu gestatten und gemäß den Vorgaben von Canon zu ermöglichen (Remote Diagnose). Der Vertragspartner ist verpflichtet, hierzu die erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten bereitzustellen und zu unterhalten.
- 6.3. Dem Vertragspartner obliegen insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Pflichten und Obliegenheiten:
 - (a) Anschluss-/Installationsvoraussetzungen
 - Benennung, Bereitstellung und Anweisung des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen qualifizierten Personals
 - Ermöglichen eines Testlaufs bzw. des Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten
 - Für e-Maintenance: Registrierung der Systeme über das e-Maintenance Formular. Jedes System muss für die Kommunikation in das Internet freigeschaltet werden.
 - Freischaltung des Port 80/443 (und ggf. anderer Ports, sofern dies Canon für erforderlich erachtet) für die einzelnen IP-Adressen/MAC-Adressen in das Internet, da die e-Maintenance Kommunikation vom System zum Canon Host direkt über eine verschlüsselte SSL Verbindung stattfindet.
 - (b) Betrieb
 - Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen von Canon
 - Schutz von Hard- und Software vor Beschädigung und Zerstörung, insbesondere Verwendung von geeigneten Schutzvorrichtungen (jedenfalls laufend zu aktualisierendes Virenschutzprogramm, Firewall und Abhaltung regelmäßiger Schulungen des gesamten, die Computersysteme bedienenden Personals im Hinblick auf IT-Gefährdungsvektoren) zum Schutz vor Eingriffen und Einwirkungen Dritter
 - Beachtung und Einhaltung der Vorgaben für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Tinte, Toner) sowie Ersatz- und Verschleißteilen
 - Beachtung und Einhaltung von überlassenen Sicherheitsdatenblättern sowie von Entsorgungshinweisen für Verbrauchsmaterialien
 - (c) Software- und Datenpflege
 - umgehende Installation sämtlicher verfügbarer (insbesondere sicherheitsrelevanter) Software-Updates
 - Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z. B. Auslagerung von Massendaten)
 - Laufende Datensicherung, insbesondere vor Durchführung angekündigter Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren
 - (d) Serviceleistungen
 - Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters
 - Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle, etc.)
 - Ermöglichen der Nutzung und des Zugriffs auf alle Informationen, Daten, Dokumentationen, Rechnerzeit, Installationsumgebung
 - Ermöglichen der etwaig erforderlichen Testläufe bzw. des erforderlichen Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten
- 6.4. Die Einhaltung gewerberechtlicher, immissionsschutzrechtlicher (für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien, die organische Lösungsmittel enthalten, können besondere gesetzliche Anforderungen bestehen) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt in jedem Fall dem Vertragspartner, soweit Canon hierzu nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist.
- 6.5. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung arbeitssicherheitsrechtlicher, insbesondere berufsgenossenschaftlicher Prüfungen trägt der Vertragspartner.
- 6.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Canon eine gültige E-Mail Adresse für den Rechnungsversand zu benennen und eine Änderung der E-Mail Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse gelten als diesem zugegangen, wenn der Vertragspartner Canon eine Änderung seiner E-Mail Adresse nicht mitgeteilt hat.

7. Gewährleistung, Mängelrüge, Ausschluss der Irrtumsanfechtung

- 7.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln mit folgenden Maßgaben:

- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe der von Canon zu erbringenden Leistung. Dies gilt auch für nicht erkennbare Mängel, die auf der Zusicherung besonderer Sacheigenschaften beruhen.
- 7.3. Den Vertragspartner trifft die Nachweispflicht, dass eine von Canon erbrachte Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war; § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 7.4. Canon steht im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners das Recht zu, diese nach eigener Wahl durch (a) Nachbesserung durch Austausch oder Verbesserung der Sache oder (b) Gewährung einer angemessenen Preisminderung zu erfüllen.
- 7.5. Den Vertragspartner trifft in jedem Fall die Obliegenheit der Mängelrüge gemäß § 377 UGB; dies gilt auch für die Lieferung unkörperlicher Sachen, bei Werkverträgen, Serviceverträgen und Mietverträgen. Für die Wirksamkeit der Mängelrüge ist Schriftform erforderlich.
- 7.6. Der Vertragspartner verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.
8. **Schutzrechte Dritter**
- 8.1. Werden gegen den Vertragspartner von einem Dritten Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit einer behaupteten, von Canon zu vertretenden Rechtsverletzung geltend gemacht, haftet Canon gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in Ziff. 7 genannten Verjährungsfrist wie folgt: Canon wird nach eigener Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen innerhalb angemessener Frist entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die Leistung jedoch gleichwertig bleibt. Ist dies Canon nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Minderungs-, Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte sowie die Schadenersatzansprüche gemäß Ziff. 9 zu.
- 8.2. Die in Ziff. 8.1 genannten Verpflichtungen von Canon bestehen nur, soweit der Vertragspartner Canon über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Canon alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.
- 8.3. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.4. Ansprüche des Vertragspartners gemäß Ziff. 8.2 sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.5. Ansprüche des Vertragspartners aus Ziff. 8.2 sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von Canon nicht voraussehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Canon erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- 8.6. Canon übernimmt keine Gewähr und Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen durch vom Vertragspartner in den Vertragsgegenstand eingebundene Hard- oder Software-Komponenten Dritter. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Canon diesfalls von sämtlichen Ansprüchen Dritter unverzüglich schad- und klaglos zu halten.
9. **Haftung von Canon**
- 9.1. Eine Haftung von Canon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden auf krass-grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen ist. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 9.2. Eine Haftung von Canon – außer im Falle von Vorsatz – ist der Höhe nach auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Canon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste; die Haftung ist jedenfalls auf den Gesamtwert der mit dem Schadensereignis unmittelbar in Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen des einzelnen Vertragsscheins begrenzt.
- 9.3. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzuges von Canon mit der Leistung sind jedenfalls mit 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch mit höchstens 5 % des Wertes der verzögerten Leistung begrenzt.
- 9.4. Canon haftet nicht für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.
- 9.5. Soweit ein Schaden – unmittelbar oder mittelbar – auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von Canon auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrenstprechender, zumindest täglicher, Datensicherung eingetreten wäre.
- 9.6. Der Vertragspartner hat ein Verschulden von Canon oder seiner Gehilfen stets nachzuweisen; § 1298 ABGB wird insoweit abbedungen.
- 9.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).
- 9.8. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber Canon verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
10. **Einsatz von Dritten, Verschwiegenheit**
- 10.1. Canon ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Subunternehmer heranzuziehen.
- 10.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdende Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Mitarbeiter sowie vom Vertragspartner eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.
11. **Verwendung von Maschinendaten, Datenschutz**
- 11.1. Canon ist befugt, vom Vertragsgegenstand auf gezeichnete Betriebsdaten des Vertragsgegenstands, die keinen Personenbezug aufweisen (etwa Softwarestände, Tintenverbrauch, Betriebstemperatur, Nutzungshäufigkeit oder Lauflistung) über Remote Diagnose zu erheben und unter Wahrung der Vertraulichkeit für eigene Geschäftszwecke zu speichern, zu analysieren und ohne Einschränkung zu nutzen.
- 11.2. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.
- 11.3. Canon wird vom Vertragspartner zugänglich gemachte Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Vertragspartners erheben, verarbeiten und nutzen, soweit und solange dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder Canon hieran ein überwiegendes berechtigtes Interesse hat. Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich (z. B. für Versand, Kundenbetreuung), wird Canon die oben genannten Kontaktdaten anderen innerhalb der EU ansässigen Canon Unternehmen sowie den im jeweiligen Vertragsverhältnis eingesetzten Dritten zugänglich machen. Canon Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verbundene Konzernunternehmen der Canon Inc. mit Sitz in Tokio, Japan. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b u. f DSGVO.
- 11.4. Canon ist berechtigt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Seiten des Vertragspartners zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Vertragspartners erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Vertragspartners verwendet. Für die Prüfung wird der Vertragspartner Leistungen von Auskunftgebern, wie z.B. den Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Vertragspartners an diesen übermitteln bzw. bei diesem anfragen. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- 11.5. Canon wird dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die jeweiligen gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Vertragspartner und seine betroffenen Mitarbeiter haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung der jeweiligen personenbezogenen Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Vertragspartner und den betroffenen Mitarbeitern das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- 11.6. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziff. 11.5 beschriebenen Rechte ist Canon Austria GmbH, Oberlaaer Strasse 233, A-1100 Wien.
- 11.7. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können auf unserer Website unter <https://www.canon.at/privacy-policy/business/> eingesehen werden.
12. **Exportkontrolle**
- Im Falle des Exports des Vertragsgegenstandes ist der Vertragspartner für die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des

Außenhandelsgesetzes sowie der ggf. anwendbaren weiteren Exportkontrollvorschriften, verantwortlich. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Canon im Falle der Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Canon ist überdies berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

B. Kauf von Hardware und anderer Waren

1. Leistungsgegenstand

Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Kaufsache ergibt sich aus dem Vertragsschein und der jeweiligen Produktbeschreibung, sowie ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Vertragspartner das Recht, diese mit der vertragsgegenständlichen Hardware nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts E II Ziff. 2 zu nutzen. Die Überlassung sonstiger Softwareprodukte erfolgt auf Grundlage gesonderter Vertragsscheine.

2. Gefahrenübergang, Versand

- 2.1. Lieferungen erfolgen CIP gemäß Incoterms 2010 an einen vom Vertragspartner benannten Empfangsort in Österreich. Ersatzteillieferungen erfolgen unfrei auf Kosten des Vertragspartners, sofern kein Fall der Mängelhaftung vorliegt. Der Vertragspartner gewährleistet, dass sein Lager zur Annahme sämtlicher Lieferungen geeignet ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um lose Kartons oder Lieferungen auf Paletten handelt. Soweit der Kunde die Lieferung (inkl. etwaiger Installation) bzw. den Gesamtauftrag nicht zum vereinbarten Termin entgegennimmt oder sich der Kunde aus einem anderen Grund im Annahmeverzug befindet, ist Canon berechtigt, dem Kunden die entstandenen Kosten (insbesondere Lagerkosten, Umplanung von Techniker, Umplanung von Assembly, Verplanung, vergebene Anfahrten, usw..) sowie die vereinbarten Lieferkosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist Canon zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von €1.500, -- pro WOCHEN (höchstens jedoch von 8% des Vertragswertes) berechtigt.
2.2. Internationale Lkw-Lieferungen erfolgen entsprechend dem CMR-Vertrag (Abkommen zum Vertrag für den internationalen Transport von Gütern auf der Straße). Nationale Lkw-Lieferungen erfolgen, soweit erforderlich, aufgrund eines ortsüblichen Frachtdokuments.
2.3. Sonderkosten, die durch spezielle Transportarten wie Kran, Gabelstapler sowie durch Arbeiten an der Kaufsache aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten beim Vertragspartner anfallen, gehen zu seinen Lasten.
2.4. In Abhängigkeit von Gewicht und Umfang der bestellten Produkte verwendet Canon eine geeignete Verpackung. Der Versand kleiner, lediglich aus einigen losen Kartons bestehender Lieferungen erfolgt per Kurierdienst. Bei größeren Sendungen kann eine Verpackung auf Paletten mit anschließender Beförderung per Lkw erfolgen.
2.5. Canon ist berechtigt, einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 50 EUR netto für jede Bestellung, deren Nettowarenwert unterhalb von 500 EUR liegt, zu erheben. Soweit die Bestellung ausschließlich Verbrauchsmaterialien betrifft, deren Nettowarenwert unterhalb von 100 EUR liegt, ist Canon berechtigt, einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 EUR netto für jede Bestellung zu erheben.
2.6. Sofern der Vertragspartner von Canon trotz ordnungsgemäßer Anlieferung Nachweise über diese Anlieferung anfordert, ist Canon berechtigt, für jeden Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR zuzüglich Umsatzsteuer zu erheben.

3. Eigentumsvorbehalt, Vorkaufsrecht

- 3.1. Canon behält sich an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum bis zum Eingang des gesamten für die jeweilige Sache geschuldeten Kaufpreises samt Nebengebühren vor. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Zahlungsverzugs im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3.2. Bei Be- oder Verarbeitung der von Canon gelieferten und in Eigentum von Canon stehenden Waren ist Canon als Hersteller anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist Canon auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsanteil. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an Canon ab, verpflichtet sich, den Erwerber über diese Abtretung nachweislich zu verständigen und Canon auf entsprechende Aufforderung einen solchen Nachweis unverzüglich zu übermitteln. Canon nimmt diese Abtretung hiermit an.
3.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Vertragspartner Canon unverzüglich zu unterrichten und sämtliche zur Geltendmachung der Rechte von Canon erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie hierzu erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Der Vertragspartner trägt sämtliche zur Abwendung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen erforderlichen Kosten, soweit diese nicht von den Dritten erlangt werden können.
3.4. Canon wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl von Canon freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
3.5. Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug oder stellt sich eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage heraus, die die Erfüllung der Ansprüche von Canon gefährdet, kann Canon nach entsprechendem Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware herausverlangen.
3.6. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Listenpreisen. Für den Fall einer zwischenzeitlichen Preisreduzierung erfolgt die Rücknahme zu dem am Tag der Rücknahme gültigen Listenpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben Canon vorbehalten. Falls eine Vorbehaltsware bereits in Gebrauch war, erfolgt die Rücknahme zu einem 30% verminderten Wert, sofern die Wertminderung nicht höher ausgefallen ist.
3.7. Der Vertragspartner räumt Canon an der an ihn übereigneten Kaufsache ein Vorkaufsrecht ein. In Abkehr von § 1075 ABGB ist dieses Vorkaufsrecht durch Canon binnen einer Woche auszuüben.

4. Gewährleistungsansprüche, Rügeobliegenheit, Rücktritt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

- 4.1. Offen erkennbare Mängel sind Canon zur Erhaltung der Ansprüche iSd § 377 Abs 2 UGB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7 genannten Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
4.3. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Canon berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.
4.4. Tritt innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7 genannten Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen Canon wegen eines Mangels richten sich nach Ziff. 5.
4.5. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leistung.
4.6. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, insbesondere der Verwendung von nicht von Canon zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien nach Ablauf des jeweiligen Haltbarkeitsdatums, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht von Canon freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der überlassenen Hard- bzw. Software oder auf mangelnder Kompatibilität oder Leistungsfähigkeit nicht von Canon überlassener Dritt-Hard- bzw. Software beruht. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche an von Canon bezogenen Verbrauchsmaterialien verpflichtet sich der Vertragspartner ferner, diese von Canon bezogenen Verbrauchsmaterialien nicht mit anderen Materialien gleich welcher Art zu vermischen, zu vermengen, zu verarbeiten oder sonst wie zu verändern.
4.7. Canon ist berechtigt, im Rahmen von Lieferungen oder Leistungen Recyclingkomponenten zu verwenden, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer annähernd derjenigen von Neuteilen entspricht. Die Neuwertigkeit eines Vertragsgegenstandes wird durch eine nur

geringfügige Nutzung zu Test- oder Vorführzwecken nicht beeinträchtigt.

- 4.8. Der Vertragspartner kann Zahlungen bei Vorliegen eines Mangels nur dann zurückhalten, wenn die Berechtigung der Mängelrüge unbestritten oder anerkannt ist oder rechtskräftig feststeht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine Gewährleistungsansprüche nicht unbestritten sind oder nicht rechtskräftig feststehen.
- 4.9. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn Canon den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Das Recht des Vertragspartners, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 4.10. Im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Canon oder der Mängelbehebung ausgewechselte Ersatz- oder Verschleißteile gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ins Eigentum von Canon über.
- 4.11. Die Verjährungsfrist für Mängel an neu hergestellten Sachen beträgt 12 Monate ab Lieferung. Für gebrauchte Sachen sind Gewährleistungsansprüche ohne abweichende Vereinbarung ausgeschlossen.
5. **Schadenersatzansprüche**
Für Schaden- und Aufwendersatzansprüche gilt Teil A Ziff. 9.

C. Miete von Hardware

1. Leistungsgegenstand, Laufzeit, Gebrauchsüberlassung

- 1.1. Canon vermietet dem Vertragspartner die im Vertragsschein vereinbarte Hardware für die dort bestimmte Vertragslaufzeit (Mietsache). In Hinblick auf im Vertragsschein vereinbarte Serviceleistungen gilt Ziff. 3.
- 1.2. Sofern die Installation der Mietsache nicht gesondert vereinbart wird, erfolgt die Übergabe einschließlich einer Installationsanleitung. Die Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und die Installationsanleitung können dem Vertragspartner nach Wahl von Canon elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 1.3. Die Mietsache wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch vermietet und überlassen. Canon ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 1.4. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Mietsache ergeben sich aus der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder der Dokumentation und zwar in dieser Reihenfolge.
- 1.5. Die Betriebs- bzw. Funktionsbereitschaft der Mietsache wird Canon während der Vertragslaufzeit entsprechend den Bestimmungen für Serviceleistungen für Hardware (Abschnitt D) mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Canon die Beseitigung der von ihr zu vertretenden Störungen schuldet. Hierfür sowie für sonstige Serviceleistungen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt D Ziff. 1, 2, 3.3 bis 3.7 und 5 entsprechend. Für Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Vertragspartners in Zusammenhang mit Serviceleistungen (einschließlich Besonderen Serviceleistungen im Sinne von Abschnitt D Ziff. 5) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C.
- 1.6. Die Verantwortung für die Auswahl der Mietsache (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Vertragspartner. Er wählt diese aufgrund seiner fachlichen und funktionalen Anforderungen eigenständig aus, es sei denn, eine diesbezügliche Beratung durch Canon wurde ausdrücklich vereinbart.
- 1.7. Canon ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Miete Neusysteme zu überlassen. Die Mietsache kann aus system- oder wartungstechnischen Gründen von Canon durch ein gleich- oder höherwertiges Hardware-System ersetzt werden.
- 1.8. Canon liefert die Mietsache gegen gesonderte Vergütung an den im Vertragsschein angegebenen Aufstellungsort und stellt sie dem Vertragspartner zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Netzanschluss, Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Schulungs- und Beratungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten und richten sich nach Abschnitt D Ziff. 5. Soweit der Kunde die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin entgegennimmt oder sich der Kunde aus einem anderen Grund im Annahmeverzug befindet, ist Canon berechtigt, die vereinbarten Lieferkosten erneut in Rechnung zu stellen oder mindestens eine Pauschale von € 30,00/ Gerät und erneutem Zustellversuch zu berechnen.
- 1.9. Aufwendungen, die durch vorher nicht vereinbarte spezielle Transportarten, wie z. B. Kran, Gabelstapler, sowie durch Arbeiten am Aufstellungsort oder an der Mietsache aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten entstehen, trägt der Vertragspartner.

2. Überlassung an Dritte, Wechsel des Aufstellungsortes

- 2.1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Mietsache an Dritte, die Abtretung der Mietrechte an Dritte oder deren Einbringung in eine Gesellschaft ist unzulässig. Dritte sind nicht die Organe und Mitarbeiter des Vertragspartners und seiner verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG.
- 2.2. Ein Wechsel des Aufstellungsortes der Mietsache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon, die Canon nicht unbillig verweigern wird. Eine daraus entstehende Rechnungsumschreibung, bei zu spät gemeldeter neuer Anschrift ist kostenpflichtig und wird nach dem Kostensatz der zuletzt gültigen Preisliste für administrative Dienstleistungen (www.canon.at/agb) in Rechnung gestellt.
- 2.3. Ein Wechsel des Aufstellungsortes der Mietsache darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Canon ist gegen gesonderte Vergütung bereit, diese Leistung zu erbringen.

3. Vergütung der Miete, Verfall von Inklusivvolumen

- 3.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung jeweils vierteljährlich im Voraus zum ersten Werktag des Quartals fällig und zu bezahlen. Beginnt der Vertrag nicht mit dem Quartal, ist die zeitanteilige Vergütung für dieses Quartal sofort mit Vertragsbeginn fällig.
- 3.2. Die nutzungsabhängigen Vergütungsbestandteile („Klicks“) sind im jeweiligen Vertrag vereinbart. Klicks für unterschiedliche Druckapplikationen (z.B. s/w und Farbe, Papierformate) werden voneinander unabhängig gezählt und berechnet. Eine Verrechnung zwischen den verschiedenen Druckapplikationen und/oder Papierformaten ist ausgeschlossen.
- 3.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, Canon jeweils zum fünften Werktag eines jeden Monats die Zählerstände des Vormonats zu melden. Die Zählerstandsmeldepflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht. Canon wird nach entsprechender Zählerstandsmeldung die jeweilige Seitenabrechnung erstellen.
- 3.4. Erfolgt die vollständige Zählerstandsmeldung pro System (alle Zähler) durch den Vertragspartner nicht fristgemäß, ist Canon berechtigt, entweder die Zählerstände auf Kosten des Vertragspartners in dessen Geschäftsräumen ablesen zu lassen oder die Canon zustehende Vergütung auf der Grundlage einer Schätzung der innerhalb des Abrechnungszeitraumes gefertigten Seiten nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schätzung wird sich an den vom Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Seiten und den bisher gemeldeten oder abgelesenen Zählerständen orientieren, sofern eine statistisch relevante Anzahl von Zählerständen vorhanden ist. Sofern keine für eine Schätzung ausreichende Anzahl an gemeldeten oder abgelesenen Zählerständen vorhanden ist, erfolgt die Schätzung basierend auf dem durchschnittlichen Verbrauch pro Modellgruppe.
- 3.5. Auf Wunsch des Kunden vorgenommene Rechnungskorrekturen sind gesondert vergütungspflichtig, wenn die zu korrigierende Rechnung auf vom Kunden zu vertretenden unrichtigen oder verspäteten Zählerstandsmeldungen beruht. Die Vergütung richtet sich nach der Preisliste für administrative Dienstleistungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung (www.canon.at/agb).
- 3.6. Ist die Vergütung für eine oder mehrere Abrechnungsperioden auf Grund dieser Schätzung bestimmt worden, so kann der Vertragspartner eine Abrechnung nach tatsächlich gefertigten Seiten erstmals wieder für jene Abrechnungsperiode beanspruchen, für deren Ende er sämtliche Zählerstände vollständig gemäß dem vertraglich festgelegten Meldeverfahren zur Verfügung gestellt hat. Das Recht von Canon, die Zählerstände feststellen zu lassen oder zu schätzen und die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage dieser Feststellung wieder aufzunehmen, bleibt davon unberührt.
- 3.7. Canon wird während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vornehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, ihre Preise aufgrund von Canon nicht beherrschbaren Umständen, die zu Änderungen in Bezug auf die preisbildenden Faktoren, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Preisänderungen von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, (Verbrauchs-)Material, Energie- und Transportkosten, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren, Software oder Dienstleistungen oder der Kosten der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitskraft etwa aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen, führen, zu Beginn eines Monats zu erhöhen sowie ist im Fall der Reduktion verpflichtet diese zu senken. Einer entsprechenden Ankündigung bedarf es nicht. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 15% nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 15% pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt,

das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

- 3.8. Canon ist bei vom Vertragspartner nach Vertragsabschluss beauftragten Erweiterungen des Leistungsumfangs berechtigt, die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung entsprechend den bei Canon gültigen Preislisen anzupassen.
- 3.9. Canon kann vom Vertragspartner die Anpassung der Vergütungen verlangen, sofern sich die bei Vertragsschluss der Vergütungsregelungen zugrunde gelegten Umstände, insbesondere die Arbeitsweise des Vertragspartners, das Nutzungsverhalten oder der Umfang des Gebrauchs, nachträglich dergestalt ändern, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beeinträchtigt wird.
- 3.10. Bei Vertragsschluss vereinbartes Inklusivvolumen kann vom Vertragspartner – vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 3.8 – jeweils nur für das betreffende Gerät genutzt werden. Jeweils am Ende des im Vertragsschein vereinbarten Abrechnungszeitraums nicht genutzte inkludierte „Klicks“ können nicht auf künftige Abrechnungszeiträume übertragen werden; mit Ablauf der Abrechnungsperiode verfallen sie ersatzlos. Geldersatz für nicht genutztes Inklusivvolumen ist ausgeschlossen.
- 3.11. Der Vertragspartner ist berechtigt, bei entsprechender Vereinbarung das Inklusivvolumen für hiervon erfasste Geräte untereinander zu verrechnen („Poolvertrag“). Voraussetzung hierfür sind identische Entgelte für die verbrauchsabhängige Vergütung sowie identische Abrechnungszeiträume. Die Verfallsregelung der Ziff. 3.10 gilt entsprechend. Mit Beendigung des Poolvertrags endet die Verrechnungsmöglichkeit; es verfallen sämtliche nicht bis dahin genutzte Inklusivvolumen; Ziff. 3.10 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3.12. Canon ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben. Als nicht vertraglich vereinbarte Sonderleistungen zählen z.B. alle Änderungen in der Rechnungslegung und/oder in den administrativen Eckdaten des Vertrags (Namensänderungen, Änderungen der Installationsadresse am gleichen Standort, Änderungen von Bestellnummern, Erfassen von Zusatztexten, Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten durch Dritte, und anderen kundenspezifischen Anforderungen). Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich im Übrigen aus der Preisliste für administrative Dienstleistungen (unter www.canon.at/agb)

4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon in Textform über beabsichtigte Änderungen der jeweils vereinbarten Einsatzbedingungen oder Systemumgebung zu unterrichten.
- 4.2. Der Vertragspartner wird Canon ferner über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen (z.B. des Netzbetreibers, Access-Providers) mit Auswirkungen auf die Leistungen von Canon sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform informieren. Erhöht sich der Aufwand von Canon wegen einer solchen Störung oder wegen deren unterlassener Mitteilung, kann Canon Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren; er hat die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Informationen wie etwa Zählerstände korrekt zu übermitteln. Er verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherzustellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchsanweisungen von Canon, insbesondere in der überlassenen Bedienungsanleitung und der Dokumentation enthaltene Hinweise, zu befolgen.
- 4.4. Der Vertragspartner gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von Canon innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Canon freien Zugang zu der Mietsache, insbesondere zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

5. Sachmängel

- 5.1. Canon wird die Mietsache während der Mietdauer in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- 5.2. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Ebenso sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen.
- 5.3. Wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, haftet Canon nur bei Vorliegen von Verschulden.
- 5.4. Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Vertragspartner ist verpflichtet, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren von Canon zu nutzen. Der Vertragspartner hat Canon auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 5.5. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von Canon. Canon ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Canon hat das Recht, die Mietsache während der Mietzeit bei Vorliegen eines konkreten sachlichen Grundes (z.B. zur Mängelbeseitigung oder bei konkretem Verdacht einer unzulässigen Nutzung) zu besichtigen. Hierfür etwaig erforderliche Zustimmungen (z.B. Betreten der Geschäftsräume des Vertragspartners) hat der Vertragspartner zu erteilen.
- 5.6. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten, soweit die Servicemaßnahme nicht auf der von Canon zu vertretenden Mangelhaftigkeit der Mietsache beruht (bspw. Instandhaltungsmaßnahmen, Einspielen von Updates, unsachgemäße Bedienung und Behandlung).
- 5.7. Eine Minderung oder Befreiung von der Entrichtung des Mietzinses aufgrund Unbrauchbarkeit der Mietsache ist ausgeschlossen.
- 5.8. Eine außerordentliche Kündigung durch den Vertragspartner wegen Untauglichkeit zum bedungenen Gebrauch ist erst zulässig, wenn Canon ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, von Canon verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Vertragspartner unzumutbar ist.
- 5.9. Die Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung von Canon Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Vertragspartner weist nach, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben.
- 5.10. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Ersatz allenfalls von ihm auf die Mietsache gemachter Aufwendungen; § 1097 zweiter Satz ABGB ist ausgeschlossen. Canon ist berechtigt, bei Rückstellung der Mietsache solche Aufwendungen unentgeltlich ins Eigentum zu übernehmen oder vom Vertragspartner die Beseitigung dieser Aufwendungen zu fordern.

6. Schaden- und Aufwandsersatzansprüche

Für Schaden- und Aufwandsersatzansprüche gilt Abschnitt A, Ziff. 9 mit folgenden Besonderheiten: (1) Die Haftung von Canon ist abweichend von Abschnitt A, Ziff. 9.2 maximal auf die Höhe von 12 Monatsmieten begrenzt. (2) Die Haftung im Falle des Verzugs von Canon ist abweichend von Abschnitt A, Ziff. 9.3 für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt jedoch auf 5 % von 12 Monatsmieten begrenzt.

7. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 7.1. Das Mietverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um 12 Monate (Verlängerungszeitraum) und kann zum Ende eines jeden Verlängerungszeitraums mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 7.2. Canon kann das Mietverhältnis darüber hinaus jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn das im Vertragsschein für die Mietsache festgelegte maximale Nutzungsvolumen (End of Life) erreicht oder überschritten ist oder wenn Canon die Mietsache aufgrund hohen nutzungsbedingten Verschleißes nur mit unverhältnismäßigem Aufwand im Rahmen der in Ziff. 1, Abschnitt D, Ziff. 1 und 2 beschriebenen Standardserviceleistung instandhalten kann. Canon wird dem Vertragspartner in diesen Fällen den Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung Besonderer Serviceleistungen im Sinne von Abschnitt D, Ziff. 5 anbieten.
- 7.3. Teilkündigungen (in Bezug auf einzelne Mietsachen oder Teile davon) durch den Vertragspartner sind unzulässig.
- 7.4. Canon kann das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Vertragspartner die Mietsache vertragswidrig nutzt und insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung umgeht. Der Anspruch von Canon auf eine Vergütung für die über den vereinbarten Gebrauch hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.
- 7.5. Canon ist berechtigt, das Mietverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts, wenn auch nur teilweise, in Verzug befindet.

- 7.6. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Mietvertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.7. Die Aufgabe des Betriebs des Vertragspartners, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Mietsachen berechtigen den Vertragspartner weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Mietverhältnisses.
- 7.8. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.
8. **Rückgabe der Mietsache**
- 8.1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache Canon in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand nebst sämtlichem Zubehör (Dokumentationen, Datenträger etc.) sowie Ersatzteilen an ihrem Geschäftssitz zurückzugeben. Die vorherige Sicherung, Beseitigung und nicht rekonstruierbare Löschung aller während der Vertragslaufzeit auf den Mietsachen aufgespielten Daten und Software Dritter liegt im Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Abbau und Rücktransport haben zur Vermeidung von Schäden durch qualifizierte Personen zu erfolgen. Bei entsprechender Vereinbarung übernimmt Canon Datenlöschung, Abbau und Rücktransport gegen gesonderte Vergütung.
- 8.2. Gibt der Vertragspartner die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz Aufforderung durch Canon nicht wie in Ziff. 8.1 vorgesehen zurück, steht Canon für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu.
9. **Besondere Bestimmungen für Verbrauchsmaterialien**
- 9.1. Sofern die Parteien im Rahmen des Mietverhältnisses die laufende Versorgung des Vertragspartners mit Verbrauchsmaterialien für eine bestimmte Mietsache vereinbart haben, schuldet Canon ausschließlich die Versorgung von solchen Verbrauchsmaterialien, die im jeweiligen Vertragsschein benannt sind. Der geschuldete Umfang der Versorgung bestimmt sich nach dem üblichen, durchschnittlichen Verbrauch eines Systems des vereinbarten Typs bei Einsatz zum vertraglich vereinbarten Zweck (üblicher Durchschnittsverbrauch). Bei der Versorgung mit tonerbasierten Verbrauchsmaterialien wird der übliche Durchschnittsverbrauch nach der Methode zur Bestimmung des Tonerverbrauchs nach den ISO-Normen ISO/IEC 19752, ISO/IEC 19798, ISO/IEC 24711 sowie ISO/IEC 24712 ermittelt. Jedenfalls gelten die Herstellerangaben zur Reichweite (entspricht dem Durchschnittsverbrauch) als vereinbart, siehe www.canon.de/tonerkapazitaet.
- 9.2. Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass sich die Vergütung der Verbrauchsmaterialien nach der Anzahl der vom Vertragspartner gedruckten Seiten bemisst, so deckt dieses Entgelt lediglich den nach der vorherigen Ziffer zu berechnenden üblichen Durchschnittsverbrauch an Toner, Gel oder Tinte. Canon vergleicht die vom Vertragspartner verbrauchte Menge an Toner, Gel oder Tinte mit dem auf Grundlage dieses üblichen Durchschnittsverbrauchs berechneten Bedarfs für die vom Vertragspartner gefertigte Anzahl an Seiten. Soweit die Menge des vom Vertragspartner während des für die Abrechnung von Mehrseiten vereinbarten Abrechnungszeitraumes, jedenfalls aber während eines zwölfmonatigen Zeitraums verbrauchten Toners, Gel oder Tinte diejenige Menge, die sich bei einer Berechnung auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauches ergäbe, um mehr als 10 % überschreitet, ist Canon berechtigt, dem Vertragspartner den Mehrverbrauch auf Grundlage der Canon-Preisliste für die Belieferung von Endkunden in der jeweils maßgeblichen Fassung in Rechnung zu stellen. Eine Anrechnung auf zukünftige Lieferung von Verbrauchsmaterial und Tonerlieferungen findet nicht statt. Sollte keine automatische Bestellung von Toner- Gel- oder Tinte aus dem Canon System erfolgen, sind mit der manuellen Bestellung die aktuellen Zählerstände vollständig an Canon zu übermitteln. Bei einer Toner-, Gel- oder Tintenbestellung meldet der Vertragspartner den aktuellen Zählerstand vollständig an Canon.
- 9.3. Beim Vertragspartner insoweit gelagerte Verbrauchsmaterialien sind ausschließlich für die jeweilige Mietsache bestimmt und dürfen auch nur für diesen verwendet werden. Ein Wechsel des Lagerorts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Canon.
- 9.4. Das Eigentum an beim Vertragspartner gelagerten Verbrauchsmaterialien (siehe Ziff. 9.2) bleibt Canon bis zum bestimmungsgemäßen Verbrauch vorbehalten; die Bestimmungen des Abschnitts A Ziff. 5 gelten sinngemäß. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung beim Vertragspartner vorhandene Verbrauchsmaterialien sind an Canon an ihrem Geschäftssitz zurückzugeben.
- 9.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung ihm überlassener Sicherheitsdatenblätter und Entsorgungshinweise für Verbrauchsmaterialien.
- 9.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Verbrauchsmaterialien ausreichend Lagerfläche bereitzustellen und die einschlägigen Vorgaben des Herstellers zur Lagerung einzuhalten.

D. Serviceleistungen für Hardware (Kauf)

1. **Leistungsgegenstand, Inhalt und Umfang der Serviceleistungen**
- 1.1. Inhalt der Serviceleistung von Canon ist die Instandsetzung, d. h. die Beseitigung von auftretenden Störungen, der im Vertragsschein bezeichneten Hardware sowie – bei gesonderter Vereinbarung – die Instandhaltung, d. h. die Durchführung aller zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Republik Österreich, an dem auf dem Serviceschein angegebenen Aufstellungsort.
- 1.2. Die Serviceleistung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Anforderung des Vertragspartners. Sie kann durch Canon oder einen von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.
- 1.3. Die Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt vorrangig telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird Canon die Störung – soweit möglich – durch Remote Diagnose oder gegebenenfalls vor Ort am im Vertragsschein genannten Installationsort beheben.
- 1.4. Im Rahmen der vertraglich geschuldeten und durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Serviceleistungen entscheidet Canon nach eigenem Ermessen über den Einbau neuer oder neuwertiger Ersatz- oder Verschleißteile.
- 1.5. Eine wesentliche Änderung der Hardware- oder Softwarekonfiguration und -installation, sowie des Installationsortes des Servicegegenstands sind Canon an die im Vertragsschein hinterlegten Adressen in Textform mitzuteilen. Zur Fortsetzung der Serviceleistungen ist Canon nur verpflichtet, wenn Canon dem Wechsel des Installationsorts oder der Änderung der Hardware- oder Softwarekonfiguration oder -installation schriftlich zugestimmt hat. Canon wird die Zustimmung nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Die Regelungen der nachfolgenden Ziff. 3.4 und 3.5 gelten unbeschadet einer von Canon erteilten Zustimmung.
- 1.6. Soweit eine Fernwartung (Remote Diagnose) vereinbart ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von Canon spezifizierten Kommunikationsverbindungen auf eigene Kosten einzurichten und zu betreiben. Zudem ist Canon auf Anfrage ein sicherer Fernzugriff auf die in der Systemumgebung des Vertragspartners installierte Hardware sowie die dort integrierte Software zu gestatten.
2. **Support Erreichbarkeit, Servicezeiten, Reaktionszeiten**
- 2.1. Service-Anfragen können grundsätzlich bei dem telefonischen Servicedienst von Canon („Canon Contact Center“) sowie per Fax, Email oder - bei Einrichtung eines entsprechenden Benutzer-Accounts - über ein Online-Portal bei Canon gestellt werden. Die aktuell gültigen Kontaktdaten sowie etwaige Änderungen werden dem Vertragspartner jeweils von Canon mitgeteilt.
- 2.2. Das Canon Contact Center ist für Produkte des Canon Geschäftsbereichs Industrial & Production Solutions (IPS) täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr und für die Produkte aller übrigen Bereiche täglich werktags Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar. Leistungen des Canon Service für Produkte des Canon Geschäftsbereichs Industrial & Production Solutions (IPS) können werktags täglich von 8:00 bis 17:00 Uhr und für die Produkte aller übrigen Bereiche täglich werktags Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 13 Uhr in Anspruch genommen werden („Servicezeiten“). Reaktionszeiten von Canon sind produktabhängig; bestimmte Reaktionszeiten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Sofern Reaktionszeiten vereinbart sind, gelten diese innerhalb der oben genannten Servicezeiten vom Eingang der Meldung bei der dem Vertragspartner mitgeteilten Störungsannahme bis zum Beginn der telefonischen Unterstützung, der Servicediagnose mittels Remote-Zugriff bzw. dem Eintreffen des Servicemitarbeiters am vereinbarten Einsatzort. Die Reaktionszeiten bemessen sich nach dem Jahresmittelwert des vorangegangenen Vertragsjahres bzw. sofern noch kein Vertragsjahr vergangen ist, nach dem Mittelwert aller bisherigen Vertragsmonate, aller im Rahmen eines Vertragsscheins überlassenen Systeme.
3. **Vergütung der Serviceleistungen, Kostenerstattung**
- 3.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung für die Serviceleistungen jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
4. Canon wird während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vornehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, ihre Preise aufgrund von Canon nicht beherrschbaren Umständen, die zu Änderungen in Bezug auf die preisbildenden Faktoren, insbesondere, aber

nicht ausschließlich bei Preisänderungen von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, (Verbrauchs-)Material, Energie- und Transportkosten, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren, Software oder Dienstleistungen oder der Kosten der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitskraft etwa aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen, führen, zu Beginn eines Monats zu erhöhen sowie ist im Fall der Reduktion verpflichtet diese zu senken. Einer entsprechenden Ankündigung bedarf es nicht. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 15% nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 15% pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

- 4.1. Sofern eine nutzungsabhängige Vergütung oder die Versorgung mit Verbrauchsmaterialien vereinbart ist, gelten die Regelungen des Abschnitts C (Miete von Hardware), Ziffern 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11 entsprechend.
- 4.2. Sämtliche zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile sind durch die vom Vertragspartner zu leistende Vergütung für die Serviceleistungen abgegolten, es sei denn, das betreffende Ersatz- oder Verschleißteil ist nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergüten.
- 4.3. Für Kosten oder Aufwendungen (insbesondere erhöhte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die Canon durch eine unsachgemäße Umsetzung oder einen Wechsel des Installationsorts entstehen, haftet der Vertragspartner und ist Canon zum Ersatz verpflichtet.
- 4.4. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (bspw. Papier, Tinte und Toner) des Vertragspartners, das während eines Serviceeinsatzes (einschließlich erforderlicher Testdrucke) verbraucht wird, sind von Canon nicht zu ersetzen.
- 4.5. Besondere Serviceleistungen im Sinne der nachfolgenden Ziff. 5 werden gemäß Ziff. 5.2 gesondert in Rechnung gestellt.

5. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 5.1. Der Serviceschein kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der im Serviceschein bestimmten Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Servicevertrag jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 5.2. Canon kann das Vertragsverhältnis darüber hinaus mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn die für den Servicegegenstand im Vertragsschein festgelegte maximale Nutzungsvolumen (End of Life) erreicht oder überschritten ist oder wenn Canon den Servicegegenstand aufgrund hohen nutzungsbedingten Verschleißes nur mit unverhältnismäßigem Aufwand im Rahmen der in Ziff. 1 bis 3 beschriebenen Standardserviceleistung instandhalten kann. Canon wird dem Vertragspartner in diesen Fällen den Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung Besonderer Serviceleistungen im Sinne von Ziff. 5 anbieten.
- 5.3. Canon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts, wenn auch nur teilweise, in Verzug befindet.
- 5.4. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.5. Die Aufgabe des Betriebs des Vertragspartners, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Vertragspartner weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicevertrages.
- 5.6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

6. Besondere Serviceleistungen

- 6.1. Serviceleistungen, die z. B.
 - außerhalb des in Abschnitt D, in Ziff. 1 und Ziff. 2 bestimmten Rahmens, insbesondere außerhalb der in Abschnitt D, Ziff. 2 genannten Zeiten,
 - der Vertragspartner nach den vertraglichen Vereinbarungen selbst vorzunehmen hat,
 - aufgrund der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung, des unsachgemäßen Betriebs der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von Canon freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteile, Software, Anschluss an ungeeignete Geräte, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker) oder höherer Gewalt (Unfall-, Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) erforderlich werden
 - die Lieferung von nach der vertraglichen Vereinbarung gesondert zu vergütenden Ersatz- und Verschleißteilen betreffen oder
 - die Installation von gerätebezogener Systemsoftware betrifftsind „Besondere Serviceleistungen“, die nach gesonderter Beauftragung und Vergütung erbracht werden.
- 6.2. Besondere Serviceleistungen und die dabei anfallenden Ersatz- und Verschleißteile werden gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Canon in Rechnung gestellt. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.

7. Gewährleistung

Bei Mängeln an im Rahmen von Serviceleistungen (einschließlich Besonderen Serviceleistungen im Sinne der Ziff. 5) gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen gelten die Vorschriften von Abschnitt B Ziff. 4 entsprechend. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7 genannten Verjährungsfrist.

8. Schaden- und Aufwandsersatzansprüche

Für Schaden- und Aufwandsersatzansprüche des Vertragspartners gilt Abschnitt A Ziff. 9.

9. Besondere Bestimmungen für Verbrauchsmaterialien

- 9.1. Sofern die Parteien die laufende Versorgung des Vertragspartners mit Verbrauchsmaterialien für eine bestimmte Hardware vereinbart haben, schuldet Canon ausschließlich die Versorgung von solchen Verbrauchsmaterialien, die im jeweiligen Vertragsschein benannt sind. Der geschuldete Umfang der Versorgung bestimmt sich nach dem üblichen, durchschnittlichen Verbrauch eines Systems des vereinbarten Typs bei Einsatz zum vertraglich vereinbarten Zweck (üblicher Durchschnittsverbrauch). Bei der Versorgung mit tonerbasierten Verbrauchsmaterialien wird der übliche Durchschnittsverbrauch nach der Methode zur Bestimmung des Tonerverbrauchs nach den ISO-Normen ISO/IEC 19752, ISO/IEC 19798, ISO/IEC 24711 sowie ISO/IEC 24712 ermittelt. Jedenfalls gelten die Herstellerangaben zur Reichweite (entspricht dem Durchschnittsverbrauch) als vereinbart, siehe www.canon.de/tonerkapazitaet.
- 9.2. Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass sich die Vergütung der Verbrauchsmaterialien nach der Anzahl der vom Vertragspartner gedruckten Seiten bemisst, so deckt dieses Entgelt lediglich den nach der vorherigen Ziffer zu berechnenden üblichen Durchschnittsverbrauch an Toner, Gel oder Tinte. Canon vergleicht die vom Vertragspartner verbrauchte Menge an Toner, Gel oder Tinte mit dem auf Grundlage dieses üblichen Durchschnittsverbrauchs berechneten Bedarfs für die vom Vertragspartner gefertigte Anzahl an Seiten. Soweit die Menge des vom Vertragspartner während des für die Abrechnung von Mehrseiten vereinbarten Abrechnungszeitraumes, jedenfalls aber während eines zwölfmonatigen Zeitraums verbrauchten Toners, Gel oder Tinte diejenige Menge, die sich bei einer Berechnung auf Grundlage des üblichen Durchschnittsverbrauches ergäbe, um mehr als 10 % überschreitet, ist Canon berechtigt, dem Vertragspartner den Mehrverbrauch auf Grundlage der Canon-Preisliste für die Belieferung von Endkunden in der jeweils maßgeblichen Fassung in Rechnung zu stellen. Eine Anrechnung auf zukünftige Lieferung von Verbrauchsmaterial und Tonerlieferungen findet nicht statt. Sollte keine automatische Bestellung von Toner- Gel- oder Tinte aus dem Canon System erfolgen, sind mit der manuellen Bestellung die aktuellen Zählerstände vollständig an Canon zu übermitteln. Bei einer Toner-, Gel- oder Tintenbestellung meldet der Vertragspartner den aktuellen Zählerstand vollständig an Canon.
- 9.3. Beim Vertragspartner insoweit gelagerte Verbrauchsmaterialien sind ausschließlich für die jeweilige Hardware bestimmt und dürfen auch nur für diese verwendet werden. Ein Wechsel des Lagerorts bedarf der vorherigen Zustimmung von Canon.
- 9.4. Das Eigentum an beim Vertragspartner gelagerten Verbrauchsmaterialien (siehe Ziff. 8.2) bleibt Canon bis zum bestimmungsgemäßen Verbrauch vorbehalten; die Bestimmungen des Abschnitts A Ziff. 5 gelten sinngemäß. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung beim Vertragspartner vorhandene Verbrauchsmaterialien sind an Canon an ihrem Geschäftssitz zurückzugeben.
- 9.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung ihm überlassener Sicherheitsdatenblätter und Entsorgungshinweise für Verbrauchsmaterialien.
- 9.6.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Verbrauchsmaterialien ausreichend Lagerfläche bereitzustellen und die einschlägigen Vorgaben des Herstellers zur Lagerung einzuhalten.

E. Softwareüberlassung (Miete und Kauf)

I. Allgemeine Bestimmungen für Software

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen ist die Überlassung der im betreffenden Vertragsschein aufgeführten Software in ausführbarer Form (als Objektprogramm). Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.
- 1.2. Die Software wird nach Wahl von Canon auf einem geeigneten Datenträger oder als Download Link einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung zur Verfügung gestellt. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Vertragspartner auch elektronisch, auch als Download Link und in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3. Die Software wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch überlassen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Software ergeben sich zudem aus der Produktbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder der Dokumentation und zwar in dieser Reihenfolge.
- 1.4. Canon ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Einen in der Software integrierten Kopierschutz wird Canon im Falle des beabsichtigten Wechsels der Betriebshardware oder einer beabsichtigten, nach Ziff. 2.2 Satz 2 zulässigen Veräußerung ändern oder aufheben.
- 1.5. Canon übernimmt, sofern gesondert vereinbart, die Installation und die Durchführung von Testfällen/-abläufen zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten und Kriterien. Darüber hinaus gehende Leistungen wie z.B. Anpassungen, Änderungen der überlassenen Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen, Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen sind ebenso gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 1.6. Eine Verpflichtung von Canon zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.

2. Nutzungsbewilligung

- 2.1. Die von Canon überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an von Canon überlassener Software stehen im Verhältnis zum Vertragspartner ausschließlich Canon oder dem jeweiligen Lizenzgeber zu. Soweit die Rechte an der Software Dritten zustehen, hat Canon entsprechende Nutzungsrechte für die Distribution erworben.
- 2.2. Canon gewährt dem Vertragspartner an überlassener Software abhängig von der einzelvertraglichen Bestimmung im Vertragsschein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine zeitlich befristete (Miete) oder unbefristete (Kauf), nicht ausschließliche, einfache Nutzungsbewilligung für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks. Diese Nutzungsbewilligung besteht nur, soweit die Software im betreffenden Vertragsschein aufgeführt und zum laufenden Betrieb der von Canon überlassenen Hardware erforderlich ist. Der Umfang der Nutzungsbewilligung für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, abrufbar unter www.canon.at/eula.
- 2.3. Die Software kann Open-Source Software Komponenten enthalten; deren Überlassung und Nutzung erfolgt unentgeltlich und ohne Aufpreis auf die vertraglich vereinbarte Vergütung und unterliegt den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber.
- 2.4. Die Überlassung von Updates und Upgrades erfolgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wird - entsprechend den für die ursprüngliche Programmversion geltenden Vereinbarungen.
- 2.5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer geeigneten Hardware oder virtuellen Systemumgebung im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.
- 2.6. Der Vertragspartner darf eine Sicherungskopie der Software erstellen. Darüber hinaus ist er ohne Zustimmung von Canon nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form zu vervielfältigen, umzuarbeiten oder zu bearbeiten, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 40d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 40e UrhG zulässig.
- 2.7. Im Falle einer gemäß Ziff. 2.6 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
- 2.8. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Vertragspartner nicht entfernt werden und sind bei der zulässigen Vervielfältigung unverändert zu übernehmen.
- 2.9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend.
- 2.10. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere der vorstehenden Bestimmungen, Nutzungsbewilligungen oder der geltenden Exportkontrollvorschriften, ist Canon u. a. berechtigt, Unterlassung, ggf. Herausgabe der Software einschließlich aller Vervielfältigungsstücke oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie Schadenersatz zu verlangen. Das Recht von Canon, die Nutzungsbewilligung mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

II. Bestimmungen für die unbefristete Überlassung der Software (Kauf)

1. Lieferung

Im Fall des Kaufs von Software erfolgt die Lieferung CIP gemäß Incoterms 2010 an einen vom Besteller benannten Empfangsort in Österreich oder durch Übermittlung eines Download Links.

2. Nutzungsbewilligung

- 2.1. Canon gewährt dem Vertragspartner die einfache, zeitlich unbefristete Bewilligung, die Software nach Maßgabe der Bestimmungen von Abschnitt E I Ziff. 2 für eigene Zwecke zu nutzen.
- 2.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Nutzungsbewilligung auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsbewilligungen (Unterlizenzen) einzuräumen. Dies gilt auch für unter Verstoß gegen Abschnitt E I Ziff. 2.6 dieser Bestimmungen hergestellte Software-Derivate. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, die Software unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne von Abschnitt E I Ziff. 2. 5 weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung sind Canon unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.
- 2.3. Die Nutzungsbewilligung ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung.

3. Gewährleistung, Schadenersatz

- 3.1. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit bestehen ausschließlich, sofern diese reproduzierbar ist. Im Übrigen gelten für Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners die Vorschriften des Abschnitts B Ziff. 4 entsprechend.
- 3.2. Für Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Abschnitt A Ziff. 9 entsprechend.

III. Bestimmungen für die zeitlich befristete Überlassung der Software (Miete)

1. Nutzungsbewilligung

- Canon gewährt dem Vertragspartner die einfache, zeitlich befristete Bewilligung, die Software nach Maßgabe der Bestimmungen von Abschnitt E I Ziff. 2 für eigene Zwecke zu nutzen.
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Nutzungsbewilligung auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsbewilligungen (Unterlizenzen) einzuräumen. Dies gilt auch für unter Verstoß gegen Abschnitt E I Ziff. 1.3 hergestellte Software-Derivate.

2. Vergütung

- Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils jährlich im Voraus in Gänze mit Vertragsbeginn fällig und erstmals innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
- Canon wird während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vornehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, ihre Preise aufgrund von Canon nicht beherrschbaren Umständen, die zu Änderungen in Bezug auf die preisbildenden Faktoren, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Preisänderungen von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, (Verbrauchs-)Material, Energie- und Transportkosten, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren, Software oder Dienstleistungen oder der Kosten der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitskraft etwa aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen, führen, zu Beginn eines Monats zu erhöhen sowie ist im Fall der Reduktion verpflichtet diese zu senken. Einer entsprechenden Ankündigung bedarf es nicht. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 15% nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 15% pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

3. Gewährleistungsansprüche, Schadenersatz

- Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit bestehen nur, wenn diese auf der in dem Vertragsschein genannten Hardware reproduzierbar sind. Im Übrigen gelten für Gewährleistungsansprüche die Vorschriften des Abschnitts C Ziff. 5 entsprechend.
- Für Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Abschnitt C Ziff. 6 entsprechend.

4. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- Das Mietverhältnis kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Mietdauer gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich die Mietdauer jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Canon ist berechtigt, das Mietverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Mietdauer außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts, wenn auch nur teilweise, in Verzug befindet.
- Ein wichtiger Grund, der Canon zur Kündigung berechtigt, liegt zudem vor, wenn der Vertragspartner Nutzungsbewilligungen dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Canon hin nicht unverzüglich abstellt.
- Mit Kündigung des Mietverhältnisses endet die Nutzungsbewilligung des Vertragspartners an der Software. Die Kündigung des Mietverhältnisses an der Software gilt jedoch nicht zugleich als Kündigung eines Hardware-Mietvertrags, eines Servicevertrags oder als Rücktritt von einem Kaufvertrag.
- Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

5. Rückgabe der Software

- Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die überlassene Software auf dem Originaldatenträger herauszugeben und die Software auf der Hardware sowie alle weiteren Vervielfältigungen der Software vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Die vollständige Rückgabe und Löschung oder Vernichtung sind Canon auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus vorstehender Ziff. 5.1 trotz Aufforderung durch Canon nicht nach, steht Canon für die Dauer der Vorenthaltung unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglich vereinbarte monatliche Vergütung als Entschädigung zu.

F. Serviceleistungen für Software

1. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen, Nutzungsbewilligungen an Updates und Upgrades
- 1.1. Der Inhalt der Serviceleistung von Canon ergibt sich – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen und nachstehender Ziff. 1.7 – aus dem Vertragsschein und beinhaltet die Lieferung von Updates (Fehlerkorrekturen und kleinere Funktionsverbesserungen einer Programmversion, Level oder neue Releasestände; neue Versionsnummer 1.x) nebst Installationshinweisen in elektronischer Form, auch als Download Link. Die Serviceleistungen können durch Canon oder einem von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.
- 1.2. Eine Unterstützung bei der Diagnose und Beseitigung von auftretenden Störungen der im Serviceschein bezeichneten Software wird dem Vertragspartner - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - entsprechend nachstehender Ziff. 3.2 nach Zeit und Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Canon übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit der Software.
- 1.3. Die Überlassung von Updates erfolgt durch Bereitstellung einer Download-Möglichkeit über einen SFTP-Server oder andere geeignete elektronische Distributionswege; eine Installation der Updates ist nicht geschuldet. Upgrades, d. h. wesentliche Funktionserweiterungen gegenüber den Produktspezifikationen der im Serviceschein bezeichneten Software (Versionsnummer y.0), wird Canon dem Vertragspartner gesondert anbieten, soweit nicht deren Bereitstellung vereinbart ist. Canon wird den Vertragspartner - soweit vereinbart - jeweils über Inhalt und Verfügbarkeit von Updates und Upgrades für die im Vertragsschein bezeichnete Software informieren.
- 1.4. Die Unterstützung bei der Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von Canon durch Remote Diagnose oder telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird sich Canon bemühen, die Störung – soweit möglich – durch Lieferung eines Updates oder gegebenenfalls vor Ort am Installationsort der Hardware, auf der die vertragsgegenständliche Software installiert ist, zu beheben.
- 1.5. Der Service wird nur für den jeweils neuesten und den diesem vorhergehenden Releasestand einer Programmversion und im Falle einer über Schnittstellen erweiterbaren Software nur bis zur Schnittstelle erbracht. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Updates zu installieren.
- 1.6. Im Rahmen der Störungsbeseitigung genügt die Überlassung einer Umgehungslösung, soweit hierdurch die wesentlichen Funktionen der vertragsgegenständlichen Software zumutbar wiederhergestellt werden.
- 1.7. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Canon bei in den Servicevertrag einbezogener Fremdsoftware bzgl. der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des jeweiligen Herstellers angewiesen ist. Canon kann insoweit ggf. nur eine Erstunterstützung bieten. Canon ist berechtigt, den Vertragspartner hinsichtlich der weiteren Unterstützung bei der Diagnose und Störungsbehebung an den jeweiligen Hersteller, insbesondere – soweit vorhanden – an dessen telefonischen Servicedienst („Hotline“), zu verweisen.
- 1.8. Soweit einzelvertraglich nicht anders festgelegt, bestimmen sich die Nutzungsbewilligungen an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software, insbesondere an Updates, Upgrades sowie an im Rahmen Besonderer Serviceleistungen im Sinne von nachfolgender Ziff. 5 dem Vertragspartner überlassenen Softwarekomponenten danach, ob die zugrundeliegende, im Serviceschein genannte Software dem Vertragspartner zeitlich unbefristet (Kauf) oder zeitlich befristet (Miete) überlassen wurde. Wurde dem Vertragspartner die Software zeitlich unbefristet (Kauf) überlassen, so richten sich die Nutzungsbewilligung an im Rahmen des Servicescheins überlassener Software nach Abschnitt E II Ziff. 2, anderenfalls (Miete) nach Abschnitt E III Ziff. 2.

2. Support, Erreichbarkeit, Servicezeiten, Reaktionszeiten

- 2.1. Service-Anfragen können grundsätzlich telefonisch bei dem telefonischen Servicedienst von Canon („Canon Contact Center“) sowie per Fax, Email oder - bei Einrichtung eines entsprechenden Benutzer-Accounts - über ein Online-Portal bei Canon gestellt werden. Die aktuell gültigen Kontaktdaten sowie etwaige Änderungen werden dem Vertragspartner jeweils von Canon mitgeteilt.
- 2.2. Das Canon Contact Center ist für Produkte des Canon Geschäftsbereichs Industrial & Production Solutions (IPS) täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr und für die Produkte aller übrigen Bereiche täglich werktags Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar. Leistungen des Canon Service für Produkte des Canon Geschäftsbereichs Industrial & Production Solutions (IPS) können werktags täglich von 8:00 bis 17:00 Uhr und für die Produkte aller übrigen Bereiche täglich werktags Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 13 Uhr in Anspruch genommen werden („Servicezeiten“).

Reaktionszeiten von Canon sind produktabhängig; bestimmte Reaktionszeiten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Sofern Reaktionszeiten vereinbart sind, gelten diese innerhalb der oben genannten Servicezeiten vom Eingang der Meldung bei der dem Vertragspartner mitgeteilten Störungsannahme bis zum Beginn der telefonischen Unterstützung, der Servicediagnose mittels Remote-Zugriff bzw. dem Eintreffen des Servicemitarbeiters am vereinbarten Einsatzort. Die Reaktionszeiten bemessen sich nach dem Jahresmittelwert des vorangegangenen Vertragsjahres bzw. sofern noch kein Vertragsjahr vergangen ist, nach dem Mittelwert aller bisherigen Vertragsmonate aller im Rahmen eines Vertragsscheins überlassenen Software.

3. Vergütung der Serviceleistungen, Kostenerstattung

- 3.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung für die Serviceleistungen jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und erstmalig innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
- 3.2. Canon wird während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vornehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, ihre Preise aufgrund von Canon nicht beherrschbaren Umständen, die zu Änderungen in Bezug auf die preisbildenden Faktoren, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Preisänderungen von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, (Verbrauchs-)Material, Energie- und Transportkosten, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren, Software oder Dienstleistungen oder der Kosten der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitskraft etwa aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen, führen, zu Beginn eines Monats zu erhöhen sowie ist im Fall der Reduktion verpflichtet diese zu senken. Einer entsprechenden Ankündigung bedarf es nicht. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 15% nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 15% pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis **mit einer Frist von vierzehn Tagen** zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, werden dem Vertragspartner im Falle eines Vor-Ort-Services gemäß Ziff. 1.4 die Kosten der Anfahrt in Rechnung gestellt. Für Kosten oder Aufwendungen (insbesondere erhöhte Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die Canon durch eine Entfernung der Hardware, auf der die vertragsgegenständliche Software installiert ist, entstehen, haftet der Vertragspartner und ist Canon gegebenenfalls zum Ersatz verpflichtet.
- 3.3. Soweit eine Fernwartung (Remote Diagnose) vereinbart ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von Canon spezifizierten Kommunikationsverbindungen auf eigene Kosten einzurichten und zu betreiben. Zudem ist Canon auf Anfrage ein sicherer Fernzugriff auf die in der Systemumgebung des Vertragspartners installierte Software zu gestatten.

4. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 4.1. Der Serviceschein kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der im Serviceschein bestimmten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Serviceschein jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 4.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.3. Canon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts, wenn auch nur teilweise, in Verzug befindet.
- 4.4. Die Aufgabe des Betriebs des Vertragspartners, die Veräußerung, Weitergabe an Dritte in sonstiger Weise oder die Stilllegung von Servicegegenständen berechtigen den Vertragspartner weder zu einer außerordentlichen Kündigung noch führen sie zur Beendigung des Servicescheins.
- 4.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

5. Besondere Softwareserviceleistungen

- 5.1. Serviceleistungen außerhalb des in Ziff. 1 und Ziff. 2 bestimmten Rahmens, insbesondere Serviceleistungen außerhalb der in Ziff. 2 genannten Zeiten, die Lieferung von Updates auf (körperlichen) Datenträgern, die Lieferung von Upgrades (neue, um Funktionalitäten erweiterte Programmversionen) - soweit deren kostenlose Bereitstellung nicht vereinbart ist -, die Installation und Integration von Updates und Upgrades, die Unterstützung bei der Diagnose und Behebung von Störungen, die auf höherer Gewalt, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker), der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb, Einsatz oder einer Um- oder Bearbeitung oder Erweiterung der Software oder Hardware durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf Änderungen der Systemumgebung bzw. des Installationsortes der Software beruhen, sind „Besondere Softwareserviceleistungen“, die nach gesonderter Beauftragung und Vergütung erbracht werden. Außerdem sind Besondere Softwareserviceleistungen:
 - Ersatzbeschaffung verloren gegangener, gestohlener oder beschädigter Lizenzzertifikate und/oder Datenträger
 - Überlassung von Service Packs, die direkt von den Herstellern der Fremdanbieter-Software oder jeder anderen Drittpartei bereitgestellt und ursprünglich nicht von Canon zur Verfügung gestellt oder installiert wurden.
 - Die Bereitstellung von Verbesserungen, Erweiterungen, Modifikationen oder Veränderungen jedweder Art, die aufgrund des Abschlusses des Vertragsscheins bei anderen Software-Programmen (einschließlich anderer Positionen der unterstützten Software) notwendig werden.
 - Kosten oder Aufwendungen für (hard- softwaremäßige) Änderungen an der IT Umgebung des Vertragspartners, die erforderlich sind, um Korrekturen, Änderungen, Erweiterungen, Dateierweiterungen oder neue Versionen der Software zu installieren oder nutzen zu können.
- 5.2. Besondere Softwareserviceleistungen werden gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Canon berechnet. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.

6. Gewährleistungsansprüche

- 6.1. Bei Mängeln an im Rahmen der Serviceleistungen (einschließlich Besonderer Softwareserviceleistungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 5) erbrachten Lieferungen (einschließlich Updates und Upgrades) sowie anderen Leistungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 6.2 die Vorschriften des Abschnitts B Ziff. 4. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der in Abschnitt A Ziff. 7 genannten Verjährungsfrist.
- 6.2. Erwirbt der Vertragspartner gemäß Ziff. 1.8 an im Rahmen des Servicevertrags überlassener Software, insbesondere an Updates, Upgrades sowie an im Rahmen Besonderer Serviceleistungen im Sinne von Ziff. 5 dem Vertragspartner überlassenen Softwarekomponenten eine zeitlich befristete Nutzungsbewilligung (Miete), so gelten in Hinblick auf etwaige Gewährleistungsansprüche an solch befristet überlassener Software abweichend von Ziff. 6.1 die Vorschriften des Abschnitts E II Ziff. 3.1.

7. Schaden- und Aufwandsersatzansprüche

Für Schaden- und Aufwandsersatzansprüche des Vertragspartners in Zusammenhang mit den Serviceleistungen gilt Abschnitt A Ziff. 9.

G. Software as a Service (SaaS) / Cloud Leistungen

1. Leistungsgegenstand, Nutzungsbewilligung

- 1.1. Canon gestattet dem Vertragspartner die Nutzung der im Vertragsschein beschriebenen Cloud Lösung in der jeweils vereinbarten Version gemäß der aktuellen Canon Produktbeschreibung und ermöglicht ihm, die auf den Servern von Canon oder eines Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Softwarelösung für eigene Zwecke zu nutzen und mit ihrer Hilfe Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Nutzung erfolgt durch Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten via Internet.
- 1.2. Canon stellt dem Vertragspartner die Cloud Lösung am Routerausgang des für die Cloud Lösung genutzten Rechenzentrums („Übergabepunkt“) zur Nutzung bereit. Canon schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Vertragspartners und dem Übergabepunkt.
- 1.3. Für die Nutzungsbewilligung an der gesondert überlassenen server- sowie der clientbasierten Software gilt Abschnitt E III Ziff. 1 sinngemäß.

2. Einräumung von Speicherplatz

- 2.1. Canon stellt dem Vertragspartner zur Speicherung seiner Daten einen definierten Speicherplatz auf Servern zur Verfügung wie in der Produktbeschreibung näher beschrieben oder gesondert vereinbart. Der Vertragspartner kann auf diesem Server Inhalte in einem Umfang gemäß der

vertraglichen Vereinbarung und technischen Spezifikation, die in der Anlage zu dem jeweiligen Vertragsschein festgehalten ist, ablegen. Canon ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Subunternehmer miteinzubeziehen.

- 2.2. Canon trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.
- 2.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 2.4. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.

3. Verfügbarkeit /Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- 3.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ermöglicht Canon dem Vertragspartner die Nutzung der Cloud Lösung 24 h am Tag an 7 Tagen die Woche mit einer mittleren Verfügbarkeit gemäß der Produktbeschreibung, bezogen auf ein Jahr gemessen am Übergabepunkt. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Cloud Lösung, die ihre Ursache im IT System des Vertragspartners oder in der Anbindung an den Übergabepunkt haben (z.B. Störung bei Telekommunikationsanbietern). Ebenfalls davon ausgenommen sind Ausfallzeiten infolge regelmäßiger Wartungen oder technischer Verbesserung der Cloud Lösung, insbesondere der eingesetzten Hard- und Software (geplante Downtime). Ausfallzeiten infolge der geplanten Downtimes sind im Rahmen der Vergütung bereits berücksichtigt.
- 3.2. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Cloud Lösung sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist.

4. Pflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechts- oder sittenwidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.
- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 4.3. Persönliche Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und CD-ROM dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
- 4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein gesamtes Personal und sämtliche Dritte, denen er Zugang zu dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz gewährt, entsprechend regelmäßig technisch zu schulen und zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Personen in der Lage sind, die in Ziffer 4.1. bis 4.3. bezeichneten Sicherheitsmaßnahmen zu erfüllen.
- 4.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.) zu melden und detailliert zu beschreiben.
- 4.6. Der Vertragspartner ist am Ende der Vertragslaufzeit zur Löschung aller von ihm in der Cloud Lösung gespeicherten Daten verpflichtet.
- 4.7. Soweit der Kunde beabsichtigt, im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten zu verarbeiten, ist er dazu verpflichtet, dies Canon vor der Aufnahme einer solchen Verarbeitungstätigkeit mitzuteilen und eine von Canon bereitzustellende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO abzuschließen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für die von ihm vorgenommene Verarbeitungstätigkeit ein Erlaubnisatbestand nach Art 6 Abs 1 DSGVO vorliegt und allenfalls eingeholte Einwilligungen den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten Canon von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Verwaltungsstrafen nach der DSGVO und dem DSG) vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Vergütung

- 5.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und erstmalig innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.
- 5.2. Canon wird während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung keine Preiserhöhung vornehmen. Danach behält sich Canon das Recht vor, ihre Preise aufgrund von Canon nicht beherrschbaren Umständen, die zu Änderungen in Bezug auf die preisbildenden Faktoren, insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Preisänderungen von Ausgangsstoffen, Zusatzstoffen, (Verbrauchs-)Material, Energie- und Transportkosten, Teilen der vertragsgegenständlichen Waren, Software oder Dienstleistungen oder der Kosten der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitskraft etwa aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen, führen, zu Beginn eines Monats zu erhöhen sowie ist im Fall der Reduktion verpflichtet diese zu senken. Einer entsprechenden Ankündigung bedarf es nicht. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 15% nicht übersteigen, hat der Vertragspartner aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 15% pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis **mit einer Frist von vierzehn Tagen** zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

6. Gewährleistungsansprüche / Haftung

- 6.1. Für Gewährleistungsansprüche gelten die Vorschriften des Abschnitts C Ziff. 5 entsprechend.
- 6.2. Für Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Abschnitt C Ziff. 6 entsprechend.

7. Kündigung, Laufzeitverlängerung

- 7.1. Der Vertragsschein über die Cloud Lösung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertragsschein jeweils um 12 Monate („Verlängerungszeitraum“) und kann wiederum mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden.
- 7.2. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrags über die Cloud Lösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3. Canon ist berechtigt, den Vertragsschein über die Cloud Lösung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Entgelts, wenn auch nur teilweise, in Verzug befindet.
- 7.4. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Nutzungsbewilligung an der Cloud Lösung. Die Kündigung des Vertragsscheins über die Cloud Lösung gilt jedoch nicht zugleich als Kündigung eines Mietvertrags, eines Servicevertrags oder als Rücktritt von einem Kaufvertrag. Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird Canon die etwaig gespeicherten Inhaltsdaten des Vertragspartners löschen.
- 7.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

H. Beratungsleistungen und Schulungsleistungen

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Canon schuldet dem Vertragspartner die Erbringung der im Vertragsschein vereinbarten Dienstleistung, insbesondere Beratungs- oder Schulungsleistungen.
- 1.2. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart, schuldet Canon kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele.

2. Beratungsleistungen

- 2.1. Der Vertragspartner hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der Canon bei der Durchführung der Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 2.2. Der Vertragspartner wird Canon sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist Canon Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Vertragspartners zu gewähren.
- 2.3. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an Arbeitsergebnissen beziehungsweise Schulungsunterlagen eine einfache und

nicht übertragbare Nutzungsbewilligung.

- 2.4. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

3. Schulungsleistungen

Canon ist bei der Auswahl des Referenten frei und kann ohne Angabe von Gründen jederzeit den angekündigten Referenten durch eine andere, fachkundige Person austauschen.

Alle Rechte an den Schulungsunterlagen bleiben Canon vorbehalten. Die Übersetzung, der Nachdruck und die Vervielfältigung der Schulungsunterlagen oder Teilen daraus ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Canon zulässig.

4. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Vertragsabschluss fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsabschluss zu bezahlen.

I. Werkleistungen

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Inhalt und Umfang der von Canon geschuldeten Arbeitsergebnisse, etwa im Rahmen des Designs, Customizing und/oder der Implementierung von Unternehmensprozessen für den Vertragspartner, ergeben sich aus dem Vertragsschein. Gleiches gilt für etwaige Liefertermine.
- 1.2. Die rechtzeitige Leistungserbringung durch Canon steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.
- 1.3. Die Parteien benennen auf Verlangen von Canon jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Vertragspartners koordiniert die vom Vertragspartner zu erbringenden Neben- und Mitwirkungspflichten und führt alle in Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Vertragspartner zu treffenden Entscheidungen unverzüglich herbei und teilt sie dem Ansprechpartner von Canon in Textform mit.

2. Vergütung

Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte Vergütung mit Abnahme fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab erfolgter Abnahme zu bezahlen.

3. Abnahme

- 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen zu übernehmen. Die Abnahme kann wegen geringfügiger Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme in Textform zu bestätigen.
- 3.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner diese nicht innerhalb einer von Canon gesetzten Frist von mindestens fünf Werktagen unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels schriftlich verweigert. Die Abnahme gilt außerdem mit der Inbetriebnahme/Nutzung des Werks als jedenfalls erklärt.
- 3.3. Sofern die Werkleistung teilbar ist, kann Canon vom Vertragspartner die Abnahme in Teilen verlangen.

4. Prüf- und Warnpflicht, Gewährleistung

- 4.1. Canon trifft keine Verpflichtung, vom Vertragspartner beigestellte Sachen auf deren Eignung für die Werksausführung zu überprüfen, sofern nicht die mangelhafte Eignung offenkundig ist.
- 4.2. Für Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gilt Abschnitt A Ziff. 7 sinngemäß.
- 4.3. Schlägt der Austausch oder die Verbesserung fehl oder ist diese für Canon unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Für Schaden- und Aufwandsersatzansprüche des Vertragspartners gilt Abschnitt A Ziff. 9.

Stand: 01.01.2024